

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**  
**für den Studiengang**  
**Business Administration and Economics (BWL/VWL)**  
**mit dem Abschluss**  
**Bachelor of Science**  
**an der Universität Passau**

**Vom 4. Oktober 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Business Administration and Economics (BWL/VWL) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 15. September 2011 (vABIUP S. 327) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „oder eine Prüferin“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Von allen bestandenen Modulen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 4 einfließen, können entweder höchstens sechs Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein

besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 15 Abs. 3 aus den verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. <sup>4</sup>Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden. <sup>5</sup>Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.“

- b) In Abs. 8 Satz 7 werden die Wörter „in den jeweiligen Modulkatalogen“ durch die Wörter „im Modulkatalog“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Deutschland oder“ die Wörter „in Studiengängen“ eingefügt.
    - b) Satz 3 wird gestrichen.
  4. § 11 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
  5. § 13 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>6</sup>Für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen ECTS-Leistungspunkte gemäß § 19 Abs. 1 bis 4 und Fachnoten gemäß § 15 Abs. 1 vergeben.“
    - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie von entsprechenden Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zu berücksichtigen.“

6. Nach § 14 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Satz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung.“

7. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 werden das Wort „einem“ durch das Wort „zwei“ und die Wörter „Prüfer oder einer Prüferin“ durch die Wörter „Prüfern oder Prüferinnen“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfer oder der Prüferin“ durch die Wörter „einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen“ ersetzt.

8. § 19 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Modulen im Umfang von mindestens 77 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen:

<b>Basismodule</b>	<b>ECTS-Leistungspunkte</b>
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	5
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	10
Betriebliches Rechnungswesen	5
Mikroökonomik	5
Kostenrechnung	5
Bilanzen	5
Corporate Finance	5
Marketing	5
Makroökonomik	5
Makroökonomik offener Volkswirtschaften	5
Markt und Wettbewerb	5
Grundzüge Recht	12
Wirtschaftsfremdsprache Englisch FFA Aufbaustufe 1 oder FFA Aufbaustufe 2 gemäß Anlage 2	5
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Modulen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen:

<b>Wahlmodule</b>	<b>ECTS-Leistungspunkte</b>
Beschaffung und Produktion	5
Betriebliche Anwendungssysteme	5
Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	5
Controlling	5
Geschäftsprozessmanagement	5
Internetökonomie	5
Institutionenökonomik	5
Internationale Ökonomik	5
Internationales Management	5
Internationales Marketing	5
Organisation	5
Personal	5
Steuerplanung	5
Finanz- und Bankmanagement	5
Strategisches Management	5
Marktversagen und Wirtschaftspolitik	5
Einführung in die Ökonometrie	5
Wirtschaftsfremdsprache Englisch, FFA Aufbaustufe 2 oder FFA Hauptstufe 1.1 gemäß Anlage 2	5
Wirtschaftsfremdsprache Englisch FFA Hauptstufe 1.2 gemäß Anlage 2	5

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die Wahlmöglichkeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses um zusätzliche Module erweitert werden. <sup>3</sup>Die Veranstaltungen werden zu Beginn des Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.“

9. Nr. 1 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„1. Module Wirtschaftsfremdsprache Englisch gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2**

<sup>1</sup>In Abhängigkeit vom Ergebnis eines zu absolvierenden Einstufungstests können folgende Kurse, gemäß § 19 Abs. 1 im Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten und zusätzlich gemäß § 19 Abs. 2 im Umfang von insgesamt höchstens zehn ECTS-Leistungspunkten, gewählt werden. <sup>2</sup>Studierende können die Fremdsprachenmodule

nur wählen, wenn sie Englisch nicht zur Muttersprache haben. <sup>3</sup>Nach Absolvierung aller zwei bzw. drei Kurse in der jeweiligen Kurskombination wurde die Stufe B2 bzw. die Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht.

<sup>4</sup>Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### **Wirtschaftsfremdsprache Englisch:**

	<b>SWS</b>	<b>ECTS- Leistungspunkte</b>
<b>Bei nicht bestandenem Einstufungstest:</b>		
FFA Aufbaustufe 1	2	5
FFA Aufbaustufe 2	2	5
<b>Bei bestandenem Einstufungstest:</b>		
FFA Aufbaustufe 2	2	5
FFA Hauptstufe 1.1	2	5
FFA Hauptstufe 1.2	2	5

10. In Nr. 2 der Anlage 2 erhält die Übersicht nach Satz 5 zur Zweiten Wirtschaftsfremdsprache folgende Fassung:

### **„Zweite Wirtschaftsfremdsprache (ohne Englisch):**

<b>Niveau</b>		<b>SWS</b>	<b>ECTS-Leistungspunkte</b>
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	
	Grundstufe 1.2	4	10
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	
	Grundstufe 2.2	4	10
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	
	FFA Aufbaustufe 2	4	10
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	4	
	FFA Hauptstufe 1.2	4	10
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	4	
	FFA Hauptstufe 2.2	4	10“.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 findet auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung im Studiengang Business Administration and Economics (BWL/VWL) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau immatrikuliert waren, § 19 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Business Administration and Economics (BWL/VWL) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 15. September 2011 (vABIUP S. 327), mit Ausnahme der Zeilen 1 und 2, weiterhin Anwendung. <sup>2</sup>Ebenfalls abweichend von Abs. 1 finden auf Studierende, die das Wahlmodul „E- und M-Business“ oder eines der Wahlmodule „Wirtschaftsfremdsprache Englisch, FFA Aufbaustufe 1 oder FFA Hauptstufe 1.1“ oder „Wirtschaftsfremdsprache Englisch, FFA Aufbaustufe 2 oder FFA Hauptstufe 1.2“ gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Business Administration and Economics (BWL/VWL) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 15. September 2011 (vABIUP S. 327) bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung absolviert haben oder sich bei Inkrafttreten noch im Wiederholungsverfahren befinden, anstelle des § 19 Abs. 2 Satz 1 Zeilen 6, 18 und 20 dieser Satzung die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Zeilen 6, 17 und 19 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Business Administration and Economics (BWL/VWL) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 15. September 2011 (vABIUP S. 327) weiterhin Anwendung. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für Anlage 2 Nr. 1 und im Hinblick auf Anlage 2 Nr. 2 für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Modul Zweite Wirtschaftsfremdsprache im Wiederholungsverfahren befinden, im Hinblick auf den zu wiederholenden Teil.

(3) Bereits erworbene Leistungspunkte behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 31. Juli 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 1. Oktober 2013, Az.: VII/2.I-10.3930/2013.

Passau, den 4. Oktober 2013

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Oktober 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 4. Oktober 2013.